

Satzung der Stadt Osnabrück vom 14. Februar 2006 zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 2 - Altstadt - für den Teilbereich Theater und angrenzende Bereiche (Amtsblatt 2006, S. 11)

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 2 - Altstadt - vom 25. April 1972 wird für den in § 2 näher bezeichneten Teilbereich – Theater und angrenzende Bereiche – aufgehoben.

§ 2

(1) Dieser Teilbereich des Sanierungsgebietes schließt folgende Bereiche ein:

Den Bereich der Kleinen Domsfreiheit einschließlich der Straßenfläche, entlang der Herrrenteichstraße bis zum Nikolaiort und im westlichen Bereich einschließlich der Straße Domhof bis zur Einmündung der Straße Markt.

(2) Der Teilbereich des Sanierungsgebietes, für den die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes aufgehoben wird, umfasst folgende Flurstücke:

Flur 67:

Flurstücke 13/8, 13/9, 14, 15/2, 17/2, 17/3, 20/3, 20/4, 20/5, 21/3, 22/1, 22/3, 23, 24/4, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34/1, 34/6, 36

Flur 68:

Flurstücke 12/3, 13/6, 13/7, 14/2, 15/2, 15/4, 15/5, 17/4, 18/1, 18/9, 18/10, 18/11, 19/6, 19/9, 20/2, 21, 22/10

(3) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte 1:1.400 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme im Fachbereich Städtebau, Fachdienst Zentrale Aufgaben, Dominikanerkloster, Hasemauer, Zimmer 216, montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr aus.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.